KR-Nr. 38/2022

ANFRAGE von Doris Meier (FDP, Bassersdorf), Marcel Suter (SVP, Thalwil) und

Andrea Gisler (GLP, Gossau)

betreffend Abzug Kinderdrittbetreuungskosten

Am 21. Januar 2022 hat der Bundesrat bekannt gegeben, dass er den höheren Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf den 1. Januar 2023 in Kraft setzt. Künftig können bei der direkten Bundessteuer pro Kind und Jahr bis zu 25'000 Franken abgezogen werden. Können die effektiv anfallenden Kinderbetreuungskosten in höherem Umfang als bisher bei den Steuern abgezogen werden, wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie – ein Legislaturziel des Regierungsrats – gestärkt. Negative Erwerbsanreize im Steuersystem werden reduziert.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welche Rückschlüsse zieht der Regierungsrat aus dem bundesrätlichen Beschluss für den Kanton Zürich?
- 2. Die Motion KR-Nr. 313/2019 wurde am 21. Mai 2021 an den Regierungsrat überwiesen. Darin wird gefordert, dass Eltern für die Drittbetreuung zukünftig bis zu 20'000 Franken pro Kind von den Einkünften abziehen dürfen. Inwiefern beeinflusst der Entscheid des Bundesrats diese Umsetzung?
- 3. Beabsichtigt der Regierungsrat nun, nachdem die Rechtsgültigkeit der Gesetzesänderung auf Bundesebene feststeht, dem Kantonsrat zeitnah Bericht und Antrag zur Motion zu unterbreiten?
- 4. Ist der Regierungsrat gewillt, beim Abzug für Kinderdrittbetreuung eine Harmonisierung mit den steuerlichen Regeln auf Bundesebene herbeizuführen?
- 5. Ist der Regierungsrat gewillt, die Anpassung des Steuergesetzes gleichzeitig mit dem Bund per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen?

Doris Meier Marcel Suter Andrea Gisler